

HEGA 09/15 - 11 - Verfahren bei Änderungen der bezirklichen Abgrenzung und der Dienstleistungsbeziehungen

Geschäftszeichen: ITP 44 – 1020 / 1101

Gültig ab: 21.09.2015

Gültig bis: 20.09.2020

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Bezug: Satzung der Bundesagentur für Arbeit Artikel 8, § 44 b Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Aufhebung von Regelungen: E-Mail-Info POE vom 19.12.2012

Zusammenfassung:

Die neue Vorstands- und Führungsstruktur in der Zentrale erfordert eine Aktualisierung der Zuständigkeiten für die Koordination von dezentralen organisatorischen Änderungen, die sich in den bezirklichen Abgrenzungen oder Änderungen von internen Dienstleistungsbeziehungen oder Liegenschaftswechseln ergeben.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)
- [4. Koordinierung](#)
- [5. Haushalt](#)
- [6. Beteiligung](#)

1. Ausgangssituation

Nach den neuen Vorstands- und Führungsstruktur in der Zentrale der BA ist eine Aktualisierung der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Koordination von Organisationsänderungen, wie Änderungen der bezirklichen Abgrenzung der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter (gemeinsame Einrichtung (gE) und zugelassener kommunaler Träger (zkT)), erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Änderungen der bezirklichen Abgrenzung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II

Alle geplanten Änderungen von bezirklichen Abgrenzung der Agenturen für Arbeit und Jobcenter sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt an die Zentrale zu melden. Nach Klärung des Ausmaß/Umfangs der Handlungs- und Umstellungserfordernisse und der erforderlichen Aktivitäten durch die Zentrale ist mit einem Zeitraum von **mindestens 6 Monaten** bis zur Umsetzung in den IT-Verfahren zu rechnen. Hintergrund für die Vorlaufzeit ist die mittlerweile bestehende wechselseitige Abhängigkeit von IT-Verfahren. Änderungen der bezirklichen Abgrenzung sind beispielsweise die Bildung von Geschäftsstellenverbänden, eine Änderung der Trägerschaft oder eine veränderte Gemeindezuordnung. Die Einzelheiten des Meldeverfahrens werden nachfolgend dargestellt.

Rechtskreis SGB III: Bei Änderungen der bezirklichen Abgrenzung von Agenturen für Arbeit wird geprüft, ob die Grenzen zu anderen Agenturen für Arbeit betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, ist grundsätzlich eine Einzelentscheidung des Vorstands nach Artikel 8 der Satzung der Bundesagentur für Arbeit herbeizuführen und der Verwaltungsrat zu unterrichten.

Das Verfahren zur Meldung von bezirklichen Änderungen im Rechtskreis SGB III unterliegt dem Geschäftsprozess "Bezirkliche Organisationsänderung im Rechtskreis SGB III durchführen".

Rechtskreis SGB II: Die Träger bestimmen den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung (§44b II SGB II). Meldungen zu Änderungen der bezirklichen Abgrenzung im Rechtskreis SGB II an die Zentrale der BA erfolgen durch die Regionaldirektionen.

2.2 Verfahren zur Änderung von Dienstleistungsbeziehungen

Die Dienstleistungsbeziehungen der spezialisierten Fachteams in den Operativen Services (OS) werden im Organisationsmanagement der BA (ERP-OM) abgebildet, in dem das jeweilige OS-Fachteam mit den im Fachverbund angeschlossenen Dienststellen verknüpft wird. Die Verknüpfungen steuern u.a. die Zugriffs- und/oder Berechtigungssteuerungen der Leistungs- und Fachverfahren. Daher ist es erforderlich diese Verknüpfungen stets auf dem neuesten Stand zu halten. Beabsichtigte Änderungen sind frühzeitig mitzuteilen.

Folgende Dienstleistungsbeziehungen der Operativen Services werden abgebildet:

- ALG Plus (Alg und Leistungen mit direktem Bezug zum Alg)
- BAB/Reha
- Kurzarbeitergeld, Altersteilzeitgesetz, Insolvenzgeld
- Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL)
- Ordnungswidrigkeiten
- Arbeitnehmerüberlassung
- Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz
- Sachbearbeitung AV (Vermittlungsbudget)
- Betriebliche Eingliederungshilfe
- Regressforderungen
- Arbeiterlaubnisverfahren (AE)

- Arbeitsmarktzulassung (AMZ)
- Werksvertragsverfahren (WVV)
- Sonderaufgaben Jugendwohnheimförderung

Die Entscheidung über ein neues (zusätzliches), im OS-Verbund zu bearbeitendes Aufgabengebiet wird zentral getroffen. Die Aufnahme eines neuen Aufgabengebiets erfordert eine Änderung an mehreren IT-Fachverfahren. Auch eine Änderung über den Bezirk einer Regionaldirektion hinaus bleibt in der zentralen Entscheidung. Über die Dienstleistungsbeziehungen in den Aufgabengebieten Arbeitnehmerüberlassung, Regressforderungen, Arbeitserlaubnisverfahren, Arbeitsmarktzulassung und Werkvertragsverfahren wird ausschließlich zentral entschieden. Die weiteren Dienstleistungsbeziehungen (z.B. RITS, IS Personal) werden ebenfalls zentral entschieden und obliegen somit nicht der Meldung gemäß der Regelung.

In den Fällen:

- ein neues OS-Fachteam zu einem bereits bestehenden Aufgabengebiet wird gegründet
- ein bereits existierendes OS-Fachteam betreut künftig andere Dienststellen als bisher (z.B. weil ein anderes OS-Fachteam aufgelöst wird)

liegt die Entscheidung bei den Regionaldirektionen, wobei die fachaufsichtlichen Regelungen (z. B. Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich) in den jeweiligen Fachkonzepten einzuhalten sind.

3. Einzelaufträge

3.1 Regionaldirektionen

Die Regionaldirektionen koordinieren und melden die frühestmögliche Anzeige von:

- Änderungen der bezirklichen Abgrenzung in den Rechtskreisen SGB II/SGB III und
- Änderungen der Dienstleistungsbeziehungen Operative Services in den genannten Fällen.

Eine Regionaldirektion zeichnet verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeige und steht als Ansprechpartner für Detailfragen zur Verfügung.

Die Information über geplante Änderungen ist formlos an das Postfach _BA-Zentrale-FU zu übermitteln.

3.2 Geschäftsführungen Interner Service

Die Internen Service teilen frühestmöglich Änderungen von:

- bezirklichen Abgrenzungen in den Rechtskreisen SGB II/SGB III und
- Änderungen der Dienstleistungsbeziehungen Operative Services in den genannten Fällen ihrer Regionaldirektion einschließlich der erforderlichen

Unterlagen mit und benennen Ansprechpartner, die für Fragen der RD bzw. der Zentrale zur Verfügung stehen.

Der Interne Service im BA Service-Haus und des IAB nimmt bei anzeigepflichtigen Änderungen nach dieser Weisung direkt Kontakt mit dem Bereich ITP4 - Prozesse der Zentrale auf.

3.3 Geschäftsführung Agentur für Arbeit (bzgl. Trägerverantwortung gE)

Die Agenturen für Arbeit stellen sicher, dass die örtlichen Selbstverwaltungsorgane rechtzeitig und umfassend bei Veränderungen in der bezirklichen Organisationsstruktur informiert und beteiligt werden.

Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit wirken darauf hin, dass organisatorische Änderungen in den gemeinsamen Einrichtungen frühzeitig angezeigt werden.

3.4 Geschäftsführung gE

Den Geschäftsführungen der gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen, beabsichtigte bezirkliche Abgrenzungen dem zuständigen Internen Service frühzeitig zur Anzeige bei der Zentrale mitzuteilen.

3.5 Regionale IT-Service

Der Regionale IT-Service (RITS) steht allen Beteiligten als Ansprechpartner zur Verfügung.

4. Koordinierung

Die Koordinierung der gemeldeten Änderungen obliegt in der Zentrale dem Bereich FU.

Um eine frühzeitige Anzeige der Änderungen zu gewährleisten werden gegeben falls benötigte Unterlagen zur Organisationsänderung gesondert angefordert. Diese Kommunikation wird durch ITP 44 direkt vorgenommen.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

Gez. Unterschrift